



## SATZUNG

### § 1

Zweck des Vereins ist es, die ev.-luth. Kirchengemeinde Keitum bei ihren vielfältigen Aufgaben zu unterstützen. Der Verein hilft, durch Beiträge und Spenden Mittel aufzubringen, um der Gemeinde aus Einheimischen und Gästen das Evangelium auszurichten. Der Verein fördert besonders die Erhaltung und weitere Ausstattung der St.-Severin-Kirche unter Einhaltung der Bestimmungen, die sich aus dem Denkmalschutz ergeben.

Der Vorstand des Förderkreises wählt aus einer ihm vom Kirchenvorstand vorzulegenden Liste die Projekte aus, die jeweils Förderziele des Vereins sein sollen. Darüber hinaus kann der Förderkreis von sich aus weitere Vorhaben anregen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Spendenbescheinigungen werden ausgestellt.

### § 2

Der Verein führt den Namen:  
„Förderkreis St. Severin Keitum e.V.“  
Sitz des Vereins ist Sylt-Ost/Keitum.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihren Beitritt erklärt. Mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand ist die Mitgliedschaft erworben.

### § 4

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen. Der Beitrag ist 1/4-, 1/2- oder jährlich zu entrichten.

### § 5

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch den Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Jahresende an den Vorstand.  
Hat ein Mitglied drei Jahre keinen Beitrag entrichtet, kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden.

### § 6

Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer, 2 Beisitzern und den Pastoren der Kirchengemeinde Keitum.

Die Mitglieder dieses Gremiums sowie auch andere für den Verein tätig werdende Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer. Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der Pastoren – und zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Sie führen ihre Ämter bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes durch Zuwahl ergänzen.



Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet im Rahmen der Satzung und nach den von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien über die Verwendung der Gelder.

#### § 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres statt.

Zur Tagesordnung gehören:

I. Bericht des Vorstandes

II. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

III. Entlastung des Vorstandes

IV. Bei Ablauf der Amtsperiode Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer

V. Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in den vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Fällen, außerdem auf Beschluss des Vorstandes, sowie auf Antrag von mindestens 15 % der anwesenden Mitglieder abzuhalten. Der Antrag muss den Grund und den Zweck der Einberufung bezeichnen. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### § 8

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung mit mindestens vierzehntägiger Frist. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen schriftlich eine Woche vorher einberufen. Bei kürzerer Frist bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt.

#### § 9

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abwicklung der Vereinsverpflichtungen etwa vorhandene Vermögen an die ev.-luth. Kirchengemeinde Keitum mit der Bestimmung, es für kirchliche Zwecke zu verwenden.

Förderkreis St. Severin Keitum e.V.

Pröstwai 20

25980 Keitum/Sylt-Ost

Tel. 04651 / 31713

Fax 04651 / 35585

Keitum, den 18. Mai 2005

Bankverbindung:

Sylter Bank eG

IBAN: DE28 2179 1805 0000 1230 05

BIC: GENODEF1SYL